

VERORDNUNG ÜBER DIE PRIVATRECHTLICHE ANSTELLUNG UND FUNKTIONENENTSCHÄDIGUNG

Der Gemeinderat Belp erlässt gestützt auf Artikel 4 des Personalreglements folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE PRIVATRECHTLICHE ANSTELLUNG UND FUNKTIONENENTSCHÄDIGUNG

Einleitung

Unabhängig von der Formulierung gelten
alle Bezeichnungen für weibliche und männliche Personen.

Geltungsbereich

Artikel 1

Die Verordnung über die privatrechtliche Anstellung und Funktionenentschädigung gilt für Behördenmitglieder, Funktionäre und privatrechtlich Angestellte.

Entschädigungen

Artikel 2: Entschädigungen Behördenmitglieder

¹ Folgende Entschädigungen werden ausgerichtet:

a. Gemeinderat

gemäss Artikel 19a des Personalreglements

b. Geschäftsprüfungskommission

– Präsident	CHF	2'200.00
– Sekretär	CHF	700.00
– Protokollführer		Stundenlohn

c. Departements-Kommissionen / Ausschüsse

Departementsvorsteher, die eine ihrem Departement unterstellte Kommission oder Ausschuss präsidieren, erhalten dafür keine Entschädigung.

d. Weitere Kommissionen

– Marktkommission: Präsident	CHF	700.00
------------------------------	-----	--------

Inhalt der
Entschädigung

² Mit der Entschädigung sind folgende Aufgaben abgegolten:

Sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den zu erfüllenden Aufgaben, wie zum Beispiel: Aktenstudium/Sitzungsvorbereitung, Auskunftserteilung, Teilnahme an Delegiertenversammlungen oder Veranstaltungen.

Die Mitarbeit/Sitzungsteilnahme an der Gemeindeversammlung, im Gemeinderat und in den Kommissionen/Ausschüssen berechtigt zu einem Sitzungsgeld.

Arbeitsaufwand
ausserhalb Sitzungen

³ Für Behördenmitglieder ist der Arbeitsaufwand ausserhalb der Sitzungen durch die Entschädigung gemäss Artikel 2 abgegolten.

Artikel 3: Entschädigungen Funktionäre

Entschädigungen

Folgende Entschädigungen werden ausgerichtet:

a. Feuerwehr

Die pauschalen Jahresentschädigungen für die Kader der Feuerwehr Regio Belp gelten alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Funktion ab. Die Details regelt das «Merkblatt vom 12.04.2021 zur Anwendung der Funktionsentschädigungen».

Zusätzlich zur Pauschalentschädigung werden der Sold für Übungen, Pikett und Einsätze oder eine Entschädigung für Zusatzaufgaben ausserhalb der Funktion ausgerichtet.

Entschädigung für Feuerwehrkader der Feuerwehr Regio Belp

Grad	Funktion	Entschädigung
Major	Kommandant	CHF 12'000.00 ¹
Hauptmann	Vizekommandant	CHF 6'500.00 ¹
Hauptmann	Ausbildungschef	CHF 4'000.00 ²
Leutnant	Ausbildungschef Stv.	CHF 1'500.00
min. Wachtmeister	Adjutant	CHF 3'000.00
Leutnant	Chef Atemschutz	CHF 2'000.00
Wachtmeister	Chef Atemschutz Stv.	CHF 750.00
Leutnant	Chef Elementar/Wassertransport	CHF 2'000.00
Wachtmeister	Chef Elementar/Wassertransport Stv.	CHF 750.00
Wachtmeister	Chef Verkehr	CHF 1'500.00
Korporal	Chef Verkehr Stv.	CHF 500.00
Wachtmeister	Chef Absturzsicherung	CHF 250.00
Wachtmeister	Chef Lüfter	CHF 250.00
Wachtmeister	Chef Holzer	CHF 250.00
Wachtmeister	Chef Personenrettung bei Unfällen	CHF 1'500.00
Korporal	Chef Personenrettung bei Unfällen Stv.	CHF 500.00
Hauptmann	Chef Einsatzelement	CHF 2'500.00
Oberleutnant	Chef Einsatzelement Stv.	CHF 1'000.00
Leutnant	Zugführer Einsatzelement	CHF 1'500.00
Wachtmeister	Zugführer Einsatzelement Stv.	CHF 500.00
alle Grade	Kernteam Atemschutz / Elementar / Wassertransport und Personenrettung bei Unfällen	CHF 250.00 ³
alle Grade	Kernteam Absturzsicherung, Holzer und Lüfter	CHF 125.00 ³
Wachtmeister/ Korporal	Gruppenführer	CHF 250.00 ⁴

Offiziere: (Leutnant – Major)

Werden Doppelfunktionen besetzt, so wird die höhere Entschädigung zu 100 % und alle weiteren zu 50 % vergütet.

Unteroffiziere: (Korporal – Fourier)

Werden Doppelfunktionen besetzt, so werden alle Entschädigungen zu 100 % ausgerichtet.

Entschädigung pro Einsatz / Stunden (h) / Tag (d)

¹ Gemäss Artikel 15 des Zusammenarbeitsvertrags mit den Anschlussgemeinden bestimmt die Sitzgemeinde die Besetzung des «Kommandanten». Werden zwei Personen als «Kommandant» eingesetzt, erhält jeder «Kommandant» die volle Entschädigung. In diesem Fall wird die Funktion «Vizekommandant» nicht besetzt. Setzt die Sitzgemeinde eine Person als «Kommandant» und zwei Personen als «Vizekommandant» ein, erhalten alle Personen die dafür vorgesehene Entschädigung zu 100 %.

² Die Funktion «Ausbildungschef» wird im Milizsystem ausgeführt und deshalb auch vollumfänglich entschädigt.

³ Die Anzahl Mitglieder im Kernteam und Gruppenführer werden jährlich durch das Kommando bestimmt und im Zusammenhang mit dem Budget durch die Sicherheitskommission Plus genehmigt.

⁴ Die Entschädigung entfällt, wenn bereits eine Funktion mit einer Entschädigung > CHF 250.00 ausgeübt wird. Die Zugehörigkeit einer oder mehreren Kernteammitgliedschaften zählt nicht dazu.

– Pikett-Entschädigung am Wochenende	CHF	120.00/d
– Pikett-Entschädigung unter der Woche	CHF	20.00/d
– Alarmstelle	CHF	200.00/d
– Pflichtfahren	CHF	75.00/d
– Alarm-Entschädigung	CHF	40.00/h
– Allgemeiner Dienst	CHF	40.00/h

Sold

– Übungen bis zu 3 Stunden	CHF	75.00
– Übungen zwischen 3 und 6 Stunden	CHF	150.00
– Übungen über 6 Stunden	CHF	250.00
– Jugendfeuerwehr bis 3 Stunden	CHF	20.00
– Mithilfe bei Feuerwehr internen Anlässen	CHF	25.00 ⁵

b. Zivilschutz

– Leiter ZSO Stv.	CHF	3'300.00
-------------------	-----	----------

c. Gemeindeführung

– Übung bis zu 3 Stunden	CHF	75.00
– Übungen zwischen 3 und 6 Stunden	CHF	150.00
– Übungen über 6 Stunden	CHF	250.00
– Spezielle Aufgaben		
Entschädigung der Mitglieder im Einsatz pro Stunde	CHF	40.00

d. Regionales Führungsorgan RFO

– Chef RFO	CHF	3'000.00
– Stabchef	CHF	2'000.00
– Ständige Angehörige des RFO	CHF	1'000.00
– Übung bis zu 3 Stunden	CHF	75.00
– Übungen zwischen 3 und 6 Stunden	CHF	150.00
– Übungen über 6 Stunden	CHF	250.00
– Spezielle Aufgaben		
Entschädigung der Mitglieder im Einsatz pro Stunde	CHF	40.00

Artikel 4: Übrige Entschädigungen

Entschädigungen

Folgende Entschädigungen werden pro Mitglied ausgerichtet:

a. Wahl- und Abstimmungsausschüsse

- Die Mitglieder des ständigen Wahl- und Abstimmungsausschusses werden pro Wahl- und Abstimmungstag gemäss Artikel 5 Absatz 1 mit Sitzungsgeld abgegolten.
- Bei der Übernahme der Präsidialfunktion werden zusätzlich CHF 50.00 pro Abstimmungs- bzw. Wahltag vergütet.

b. Diverse

– Pilzkontrolle	CHF	1'275.00
– Betreuung Inventar Ortsmuseum	CHF	880.00

Artikel 5: Sitzungsgeld

⁵ Diese reduzierte Entschädigung kann durch das Kommando bei internen Anlässen der Feuerwehr Regio Belp anstelle des «Allgemeinen Dienstes» angeordnet werden.

Sitzungsgelder	¹ Die Ansätze für die Sitzungsgelder richten sich nach Artikel 19b des Personalreglements.
Spesenersatz	² Sitzungsgelder bis CHF 80.00 gelten nicht als Lohnbestandteil, sondern als Spesenersatz (nicht AHV-pflichtig).
Ausflug	³ Die Teilnahme am Gemeinderats- oder Kommissionsausflug berechtigt die Behördenmitglieder zum Bezug eines Halbtags-Sitzungsgelds.
Sitzungsgeld Personal	⁴ Das Personal der Gemeindeverwaltung hat in bestimmten Fällen Anrecht auf das gleiche Sitzungsgeld wie die Behördenmitglieder. Die Verordnung über die Arbeitszeit regelt die Details in Artikel 14.

Artikel 6: Entschädigungen privatrechtlich Angestellte

Entschädigungen	¹ Die Entschädigung der privatrechtlich Angestellten erfolgt im Stundenlohn. Es gelten die vom Gemeinderat festgesetzten Ansätze gemäss Anhang 1. ² Die Stundenlöhne werden jährlich der Teuerung gemäss Kanton Bern angepasst.
-----------------	--

Artikel 7: Weitere Bestimmungen

Indexierung	¹ Die Entschädigungen hievor sind auf 100.2 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) stabilisiert, wobei inskünftig 1 Indexpunkt 1 % Teuerungszulage entspricht. Wenn der Landesindex jeweils um zehn Punkte angestiegen ist, so erhöht der Gemeinderat die Grundentschädigungen auf das nächste Kalenderjahr um 10 %. Die Entschädigung für das Gemeindepräsidium wird gemäss Artikel 6 Absatz 5 des Personalreglements der Teuerung angepasst.
Auszahlung	² Die Entschädigungen werden ab CHF 2'000.00 halbjährlich, alle übrigen jährlich ausbezahlt. Die Entschädigungen für das Gemeindepräsidium werden analog des Gemeindepersonals ausbezahlt.

Artikel 8

Besonderes	Der Gemeinderat beschliesst über nicht geregelte Entschädigungen abschliessend.
------------	---

Artikel 9

Inkrafttreten	¹ Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 20. Oktober 2022 genehmigt. Sie tritt auf 1. Januar 2023 in Kraft.
Aufhebung von Vorschriften	² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die privatrechtliche Anstellung und Funktionenentschädigung vom 7. Juli 2022 aufgehoben.

Gemeinderat

Der Präsident
sig. Benjamin Marti

Die Sekretärin
sig. Annina Straub

Publikation

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die privatrechtliche Anstellung und Funktionenentschädigung vom 20. Oktober 2022 (Änderungen von Artikel 3 und 9) wird am 24. November 2022 im amtlichen Anzeiger Gurbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland publiziert.

Belp, 27. Oktober 2022

sig. Annina Straub
Leiterin Führungsunterstützung